



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Träger und Beratungsstellen  
der Schwangerschafts- und  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
in Rheinland-Pfalz

Leiter und Leiterinnen  
der Jugendämter  
in Rheinland-Pfalz

LEITER DER ABTEILUNG  
FAMILIE

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mifkjf.rlp.de](mailto:poststelle@mifkjf.rlp.de)  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

3. APR. 2014

**Nachrichtlich:**  
Landkreistag  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz  
Geschäftsstelle  
Bauerngasse 7  
55116 Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung  
Rheinallee 97 – 101  
55118 Mainz

### Nur per E-Mail

Mein Aktenzeichen 75 520-18	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Julia Koch <a href="mailto:julia@koch@mifkjf.rlp.de">julia@koch@mifkjf.rlp.de</a>
--------------------------------	-------------------	--

Telefon / Fax 06131 16-2572 06131 16172572
--

**Information zum Gesetz der Bundesregierung „Gesetz zum Ausbau der Hilfen  
für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“**



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz der Bundesregierung zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, heimliche Geburten außerhalb von medizinischen Einrichtungen so unnötig wie möglich zu machen und Fälle zu verhindern, in denen Neugeborene ausgesetzt oder getötet werden.

Die vertrauliche Geburt bietet durch umfassende Beratung und Begleitung der Schwangeren mit Zusicherung von Vertraulichkeit ein medizinisch sicheres Angebot an Frauen, die sich trotz guter Hilfsangebote nicht offenbaren können. Die Beratung zur vertraulichen Geburt und die Begleitung der Frau erfolgt durch Beratungsstellen nach §§ 3, 8 SchKG. Wenn die Schwangere damit einverstanden ist, soll die Beratung in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

Das Gesetz schützt Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verheimlichen und vom regulären Hilfesystem derzeit nicht erreicht werden und stellt dabei gleichzeitig sicher, dass Kinder später ihre Herkunft erfahren können:

Die Schwangere wählt ein Pseudonym für das Verfahren; die Beratungsstelle erstellt einen Nachweis für die Herkunft des Kindes, der zur sicheren Verwahrung an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übersendet wird. Das Jugendamt erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben, etwa bei Inobhutnahme, ggf. Vormundschaft oder Adoptionsvermittlung durch die Beratungsstelle, die notwendigen Angaben (Pseudonym, voraussichtlicher Geburtstermin und Geburtshilfeeinrichtung). Der Bund stellt einen bundesweiten zentralen Notruf sowie begleitende geeignete Informationsmaßnahmen sicher.

Einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes finden Sie im Anhang.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird zur Qualifizierung der Beratung und zur Sicherstellung des Verfahrens eine Qualifizierung



der Berater und Beraterinnen in den Beratungsstellen nach §§ 3,8 SchKG anbieten. Bei der Entwicklung des Fortbildungscurriculums waren alle Träger von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf Bundesebene beteiligt.

Ende April findet eine Pilotveranstaltung zur Qualifizierung statt, an der Fachkräfte der Beratungsstellen im Benehmen mit einem aus Bund, allen Trägern sowie Ländervertretern zusammengesetzten Projektbeirat nach Länder- und Trägerproporz teilnehmen.

Danach ist vom BMFSFJ eine weitere bundesweite Veranstaltung für eine größere Anzahl von Fachkräften vorgesehen, die offen ausgeschrieben werden soll.

Das Land Rheinland-Pfalz plant eine weitere Schulung für interessierte Fachkräfte, zu der gesondert eingeladen wird.

Die Ansprechpartner und Kontaktdaten der geschulten Fachkräfte werden sukzessive auf der Homepage unsres Hauses eingestellt: [www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

Für Rückfragen steht Ihnen die Kollegin im Fachreferat gerne zur Verfügung: Martina Dreibus, Telefon 06131/16 5329, Mail: [martina.dreibus@mifkjf.rlp.de](mailto:martina.dreibus@mifkjf.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Birgitta Dewald-Koch

Anlagen: Eckpunkte  
Gesetzestext

## **Eckpunkte zum Gesetz der Bundesregierung „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“**

- Der Bund richtet einen Notruf für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen ein. Das Verfahren der vertraulichen Geburt sowie das vorhandene Hilfesystem werden ebenfalls bekannt gemacht.
- Durch Maßnahmen, die das Verständnis für Eltern, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben, fördern, soll erreicht werden, dass ein Kind nur deshalb nicht zur Adoption freigegeben wird, weil die Mutter eine gesellschaftliche Missbilligung ihres Verhaltens befürchtet.
- Alle Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Schwangeren mit Anonymitätswunsch umfassende Hilfen und Beratung an, um die den Anonymitätswunsch bedingenden psychosozialen Konfliktlage zu lösen. Erst wenn eine solche Lösung nicht gefunden werden kann, kommt es zur vertraulichen Geburt.
- Die Beratung zur vertraulichen Geburt und die Begleitung der Frau erfolgt durch Beratungsstellen nach §§ 3, 8 SchKG. Wenn die Schwangere damit einverstanden ist, soll die Beratung in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.
- Das Verfahren sieht einen Herkunftsnachweis vor, der sicherstellt, dass Kinder später ihre Herkunft erfahren können. Dieses Wissen ist für jeden Menschen zur Identitätsfindung von zentraler Bedeutung und vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht anerkannt.
- Der Schwangeren wird für mindestens 16 Jahre Anonymität zugesichert, um eine echte Alternative zur Babyklappe zu schaffen. Die Frau muss ihre Daten nur der Beraterin offenbaren, die zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Daten werden sofort versiegelt und danach sicher verwahrt.
- Die persönlichen Daten der Mutter dürfen nach frühestens 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden.
- Die Mutter kann nach 15 Jahren wichtige schutzwürdige Belange gegen die Offenlegung ihrer Identität geltend machen. Das Kind kann dann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, ob die Belange der Mutter sein Recht auf Kenntnis der Herkunft überwiegen

- Die Möglichkeit der vertraulichen Geburt besteht auch kurz vor und nach der Geburt, wenn die Schwangere sich direkt zur Entbindung in die Klinik begeben hat. Dann wird von dort aus eine Beratungsstelle informiert, die der Frau Beratung anbietet.
- Um die Kosten der Geburt müssen sich weder die Frau noch die Leistungserbringer sorgen. Sie werden Letzteren vom Bund erstattet.
- Das Kind kommt medizinisch betreut zur Welt und wird vom Jugendamt in Obhut genommen. Es wird unter einem behördlich festgelegten Namen ins Geburtsregister aufgenommen. Es erhält einen Vormund. Die elterliche Sorge der leiblichen Mutter ruht.
- Die Mutter kann das Kind grundsätzlich zu sich zurücknehmen, wenn sie ihre Anonymität aufgibt, ihre Mutterschaft feststeht und das Kindeswohl durch die Rücknahme nicht beeinträchtigt wird. Allerdings ist dies nur bis zum Gerichtsbeschluss über die Annahme des Kindes durch Adoptiveltern möglich.
- Wenn sich die Mutter nicht mehr um ihr Kind bemüht, kann dieses in gleicher Weise wie ein Findelkind adoptiert werden. Eine Einwilligung der Mutter ist dazu nicht erforderlich.
- Die Adoptiveltern können die Umstände der Herkunft des Kindes jederzeit erfahren und das Kind entsprechend aufklären. Nach 16 Jahren kann das Kind seine Herkunft regelmäßig selbst erfahren. Ausnahmsweise ist eine gerichtliche Klärung erforderlich, ob das Kind trotz von der Mutter geltend gemachter Belange seine Herkunft erfahren kann.
- Weitere Gesetzesänderungen betreffen das Staatsangehörigkeitsgesetz, damit das Kind aus einer vertraulichen Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhält, das Personenstandsgesetz und die Personenstandsverordnung, damit das Kind ordnungsgemäß registriert werden kann sowie das Bürgerliche Gesetzbuch zur Regelung der elterlichen Sorge und der Adoption des Kindes.
- Um den Erfolg des Gesetzes zu messen, werden seine Wirkungen evaluiert. Durch die Evaluierung soll auch geprüft werden, inwieweit durch das neu eingeführte Modell Verbesserungen im Hilfesystem erreicht werden und welche Auswirkungen diese auf die Angebote der anonymen Kindesabgabe haben.